

r Krieg
schrieben
man das
S. W.
Ein m
gebot
r Joha
besond
mpagne
Mitg
sschau
Kreuz 2
einde, d

ter Ma
as Eife

rtoffel
der über
gsbehör
nung a
r sich
ung im
pro 2
ürfen.

olgende

on Tag
er nicht
überhan
Seite

ennen,
d Unter
eschränkt
s, währe
stände
angeordn
nicht an
ls höchst
ieses An
en. Sol
on Fie
Bürger

Einführ
s erhält
Schwe
ber 6 B
e Eintr
e ebenf
r die B

Der D
erechtig
dem Jah
n von
gering
smann,
belst ha
dem selb
Margat
33 1/3 B
Buderbo
3., Wan
in D
53 B

Gymna
unter d
Notab
nem B
Weihenb
n.

st sich
hiwans
y Daser
bist sich

st sich

hiwans
y Daser
bist sich

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Ausführliches Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Rundschau“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark und pro Jahr 5,25 Mark. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen. Redaktion, Druck und Verlag von P. Roesberger in Westerbург.

18. Mittwoch, den 1. März 1916. 32. Jahrgang.

Extra-Ausgabe.

Amtlicher Teil.

Heidemehl.

Unter dieser Bezeichnung bringt die Bezugsvereinigung in Westerburg ein für alle Haustierarten wie Schweine, Rindvieh, Pferde, etc. sehr geeignetes Kraftfuttermittel zur Verteilung. Zu Ihrer Orientierung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das Futter besteht aus Blättern, Blüten und Früchten des Heidekrauts, welche künstlich getrocknet und fein vermahlen werden. Es ist nach den vorliegenden Untersuchungen von Autoritäten etwa 10% stickstoffreiche Extraktstoffe. Die Stärkewerte betragen etwa 100 Kilo Heidemehl. Der Gehalt an Rohfasern ist bei der Fabrikation bis auf 11,1% heruntergedrückt. Es kommt in der Beschaffenheit dem besten Wiesengras gleich. Ein besonderer Wert des Heidemehls liegt außerdem in seiner diätetischen Wirkung. Abkochungen aus Heidemehl haben sich in Fällen von Diarrhöe als Heilmittel bewährt.

Der Preis des zur Ablieferung gelangenden Heidemehls stellt sich auf Mk. 23.— plus 7% für 100 Kilo Rohgewicht einschließlich Sach, frachtfrei Lohnstation des Kommunalverbandes. Sobald uns genügend Mengen zur Verfügung stehen, lassen wir Ihnen Besellscheine in der für Kraftfuttermittel üblichen Form ausgeben. Wir erbitten dann Verladeaufträge oder Rückgabe der Besellscheine, falls Sie für das Futtermittel keine Verwendung haben. Die Mengen welche wir Ihnen zustellen, müssen, auch wenn sie nicht von Ihnen abgenommen werden, auf den Ihnen zustehenden Anteil an Kraftfuttermittel in Abrechnung gebracht werden. In diesem Grunde geben wir Ihnen schon heute von Vorsehendem Kenntnis, mit der Bitte das Erforderliche vorzubereiten.

Als Ihre Futtermittelversorgungsstelle werden wir zur Zeit den dortigen Kreis ein Quantum sichern und für Verbreitung der Heidemehl-Produkte sorgen. Wir wären Ihnen indessen dankbar, wenn Sie in diesem Kreisblatt schon jetzt auf dieses Futtermittel aufmerksam machen wollten.

Wir fügen einen kurzgefassten Auszug betreffend dieses Futtermittels bei.

Frankfurt a. M., den 24. Februar 1916.
Landwirtschaftliche Zentral-Vereinskasse
für Deutschland.
Filiale Frankfurt a. M.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung der Viehhalter in geeigneter ausbreitender Weise. Bestellungen sind baldmöglichst einzureichen.
Westerburg, den 23. Februar 1916. Der Landrat.

Bekanntmachung.

An der Königl. Gärtnereischule in Berlin finden im Jahre 1916 folgende Sonderlehrgänge statt:
1. Lehrgang für Kriegsinvaliden (allgemeiner Gartenbaukursus) vom 20.—25. März.
2. Lehrgang für Gartenfreunde (allgemeiner Gartenbaukursus für Damen und Herren) vom 10.—15. April.
3. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Damen vom 19.—24. Juni.

4. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen vom 3.—15. Juli.
5. Lehrgang für Kriegsinvaliden (allgemeiner Gartenbaukursus, Fortsetzung des Lehrganges zu 1) vom 24.—29. Juli.
6. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Obstzüchter und Obstbauinteressenten vom 2.—7. Oktober.
7. Lehrgang für Apfelverwertung für Damen und Herren vom 16.—20. Oktober.
8. Lehrgang für Kriegsinvaliden (Obstbaumschnitt und -pflege, Fortsetzung der Lehrgänge zu 1 und 5) vom 16.—21. Oktober.
9. Lehrgang für Obstbaumschnitt und -pflege für Damen und Herren vom 30. Oktober bis 4. November.

Das Unterrichtshonorar beträgt:
Für die Lehrgänge zu 2, 3, 6, 7 und 9 für Deutsche 9 Mk., für Ausländer 18 Mk.; für den Lehrgang 4 für Deutsche 18 Mk., für Ausländer 36 Mk.

Lehrgänge für „Kriegsinvaliden“ (1, 5 und 8) sind honorarfrei. Es ist erforderlich, daß die Bewerber Lust und Liebe zur Natur, praktische Veranlagung für den Gartenbau und entsprechende Vorbildung besitzen.

Die Lehrpläne der einzelnen Lehrgänge werden auf Wunsch 4 Wochen vor Beginn jeden Lehrganges zugesandt.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der Königl. Gärtnereischule zu richten. Nach erfolgter Zusage ist das Unterrichtshonorar porto- und bestellgeldfrei an die Kasse der Königl. Gärtnereischule in Berlin-Dahlem einzusenden, worauf die Ausfertigung der Teilnehmerkarte erfolgt.

Die Gärtnereischule ist Haltestelle der elektrischen Straßenbahn: Steglitz-Grünwald. Die nächste Station der Hoch- und Untergrundbahn ist „Dahlem-Hof“.

Aufnahme von Praktikanten zu jeder Zeit.

Der Direktor.

Dem Hgl. Herrn Landrat in
Westerburg

teile ich ergebenst mit, daß die Abhaltung der Viehmärkte im Unterwesterwaldkreise bis auf weiteres gestattet wird.

Montabaur, den 23. Februar 1916. Der Landrat.

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Äthylensweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstellung des Deutschen Äthylenevereins werden die Äthylensweißapparate mit 4 kg Karbidfüllung der Firma Armaturen- und Apparate-Bauanstalt Ammon, S. w. S. in Berlin-Schöneberg, für das Königreich Preußen gemäß den §§ 12 und 14 der Äthyleneverordnung unter den Typennummern „J 45“ bzw. „A 23“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikatshilder solcher Apparate müssen auf den Rieten oder Zinntropfen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfessel-Revisionsvereins „Berlin“ in Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 6. Dezember 1911 (S.-M.-Bl. S. 452) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meheren.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises
zur Kenntnis und Beachtung.

Westerburg, den 19. Februar 1916. Der Landrat.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II 1/1. 16. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 15. Februar 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2.

Höchstpreis.

Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

- | | Gebündelt. |
|--|------------|
| 1. Eichenrinde: | |
| a) Glanzrinde erster Güte | 13,00 Mark |
| b) Rinde im Alter bis zu 25 Jahren | 11,00 " |
| c) Rinde im Alter von 25 bis 45 Jahren | 9,50 " |
| d) Rinde im Alter von mehr als 45 Jahren | 7,00 " |
| 2. Fichtenrinde: | |
| a) Gebirgsrinde, höchstens zu einem Drittel schuppig | 9,50 " |
| b) andere Rinde | 7,50 " |

Für die Zerkleinerung der Rinde zu Lohe darf nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) berechnet werden. Mischen der Rinde oder der Lohe vor Ablieferung an die verarbeitende Gerberei ist nicht gestattet.

Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so darf der Preis bei Hinzurechnung der notwendigen Kosten für das Schälen und Bündeln den Höchstpreis nicht übersteigen.

Anmerkung: Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit und ähnliche Einflüsse beschädigte Ware. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein bei Vermeidung der durch die Be-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

kanntmachung gegen übermäßige Preistreiberei vom 23. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Berichtigung und Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) angedrohten Strafen.

3. Holz der zahmen Kastanie

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise sind frei Abfuhrplatz am Gewinnungs- und für Barzahlung bei Empfang berechnet.
2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:
 - a) die Kosten der Verladung und Abfuhr, soweit sie notwendig sind und die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen;
 - b) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser;
 - c) Lagerkosten infolge Verwahrung der verkauften Ware, soweit sie vom ersten Tage des zweiten Monats nach Kaufabschluß an nachweislich entstanden sind;
 - d) Zinsverlust bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei Prozent Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.
3. Andere, als die unter 2 aufgeführten Kosten dürfen nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

§ 4.

Zurückhaltung von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. März 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-korps

Ch. I. 1./3. 16. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 3. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) und vom 24. Okt. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*), und jeder Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedürfnissen vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Okt. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1./8. 15. R. R. A.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen und zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu wahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.

b) Für die im § 3 Abs. d beschlagnahmten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Ablagerung der Ware in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn nach der Verfügung Ch. I. 1. 8. 15. R. R. A. frei waren.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder sich solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. R. R. A., Ch. I. 1/4. 15. R. R. A., Ch. I. 1/6. 15. R. R. A. und Ch. I. 8. 15. R. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von dieser Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere stehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe; Kaufleute, Lagerhalter, Spediteure, Kommissäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörden neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Niederbureaus, Nebengüter u. dgl.) so ist die Hauptstelle zur Meldung Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen als selbständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk liegenden Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstatten.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Bestände ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Uebersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnisschein vom Verkäufer bzw. Lieferer zu beantragen.

Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Uebersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnisscheine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund eines Erlaubnisscheines ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Ueber-

sichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnisscheines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnisschein einen weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis des unmittelbaren Auftrages als Beleg bei seinen Akten gemäß § 6 aufzubewahren. Bei mittelbaren Aufträgen ist er verpflichtet, von dem Besteller eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, welcher unmittelbare Auftrag für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse vorliegt, (Nummer, Datum, Gegenstand des Auftrages, bestellende Behörde). Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnisschein nicht erforderlich ist, verbieten.

c) Die nach § 4a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Köthener Str. 1-4 bzw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft herausgegebenen Vordruck einzureichen. Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft bzw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jeden Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Köthener Str. 1-4, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft nicht unaufgefordert Melbescheine zustellt, sind sie bei ihr anzufordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vgl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F der Uebersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Uebersichtstafel beschlagnahmt.

§ 6.

Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Verringerung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufzubewahren sind.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

Beschlagnahmte Stoffarten		Verkauf und Lieferung (Verkauf)		Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist nur auf Grund von Erlaubnis- schein gestattet mit Ausnahme der in B, C und D genannten Fälle		Converbefimmung		Ausnahme von der Verpflichtung	
Stoffarten		A		B		C		D	
a	Salpetersäure (Inhalt) in reinen, unreinen und gemischten salpetersäuren und salpetersäuren Salzen von Strontium, Calcium, Kalium, Natrium, Barium, Strontium, in reinen, unreinen (z. B. Phosphorsäure) und gemischten Salpetersäuren, jeder Art, mit Ausnahme von Mengen, die der Verarbeitung sich selbst aus nicht beschlag- nahmten Ausgangsstoffen herstellt, sofern die monatliche Gesamtmenge der Erzeugung aller Arten dieser Stoffgattung kleiner ist als 75 kg	Verkauf und Lieferung im Inland ist ohne Erlaubnisschein gestattet mit Ausnahme der unter a und d angegebenen Fälle; für Verkauf und Lieferung in das Ausland (einschl. der besetzten territorialen Gebiete) ist stets ein Erlaubnisschein erforderlich		Ohne Erlaubnisschein ist gestattet (unter Einhaltung der Converbefimmung zu E) Verarbeitung und Verbrauch		Ohne Erlaubnisschein ist ge- stattet Verarbeitung und Ver- brauch vorläufig und befristet dann erst, wenn der monatliche Gesamterzeugung bei der Ver- arbeitung aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als:		Für folgende Arbeitsgänge, für auch wenn es sich um Vor- arbeiten der beschlagnahmten Stoff- arten handelt, ist ein Erlaubnis- schein erforderlich	
b	Toluol (Inhalt) in reinen, gereinigten, reinen Toluol, wegen der toluolhaltigen Stoffe und des Zinnolzes zur Toluolgewinnung und auf die „Zinnolzmischung“ über die Verordnung von Benzol und Solventmischungen sowie über Höchst- preise für diese Stoffe“ verweisen.	Verkauf und Lieferung von Japanlampen- glühbirnen, die in ihren Glühbirnen und Beleg- ungen ausbleichen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter beschlagnahmter Glühbirnen- oder mit- telbare Aufträge der beschlagnahmten Glühbirnen- körper auf „Zinnolzmischung“, Glühbirnen, Glüh- birnen und Brennstoffe ausbleichen;		benutzigen Glühbirnen, die in ihren Glühbirnen und Beleg- ungen ausbleichen, daß sie mit den beschlagnahmten Mengen unter beschlagnahmter Glühbirnen- oder mit- telbare Aufträge der beschlagnahmten Glühbirnen- körper auf „Zinnolzmischung“, Glühbirnen, Glüh- birnen und Brennstoffe ausbleichen;		1 kg Toluol (Inhalt)		Verarbeitung von reinem Toluol	
c	Japanlampen (Inhalt) in Japanlampen jeder Art, die in Japan								